



## EU-Informationen aus Brüssel

Nr. 02/2015 vom 26. März 2015

### Berufsrecht

- **Europäisches Semester 2015: Beschlüsse der Kommission für Deutschland.....1**

### Steuerrecht

- **Tax Transparency Package der Kommission .....3**
- **Neuer Sonderausschuss TAXE im EP .....5**
- **Neues Steuerabkommen mit der Schweiz zur Steuertransparenz .....6**
- **Europäisches Semester 2015: Arbeitspapiere zum deutschen Steuersystem .....7**
- **KOM verklagt Deutschland wegen MwSt.-Befreiung für geteilte Dienstleistungen .....10**
- **EuGH: MwSt.-Satz auf E-Books in Frankreich und Luxemburg unionsrechtswidrig .....11**
- **EuGH: Zeitarbeitsfirma für Pflegekräfte ist keine soziale Einrichtung .....13**

### Termine

- **FEE Tax Day: 29. April 2015.....15**



## Berufsrecht

### Europäisches Semester 2015: Beschlüsse des Kommissionskollegiums für Deutschland

Die Kommission hat am 26. Februar 2015 ihr Arbeitspapier zu den länderspezifischen Empfehlungen für Deutschland 2015 im Rahmen des Europäischen Semesters zur Koordinierung der Wirtschaftspolitik veröffentlicht. Sie analysiert darin u.a. das Produktivitätswachstum im „freiberuflichen Dienstleistungssektor“ und empfiehlt mehr Deregulierung im freiberuflichen Dienstleistungssektor.

#### Mehr Produktivitätswachstum im freiberuflichen Dienstleistungssektor

Zunächst erklärt die Kommission allgemein: „Das Arbeitsproduktivitätswachstum im freiberuflichen Dienstleistungssektor ist besonders schwach“. Seit über einem Jahrzehnt sei dies negativ oder gleich null. Zwar hätten die meisten Mitgliedstaaten hier schwache Wachstumsraten zu verzeichnen, doch sei die Leistung Deutschlands „eine der schwächsten“. Obwohl Deutschland über alle Branchen betrachtet insgesamt wettbewerbsfreundlich sei, sei es „eines der Länder, in denen Regulierungen im freiberuflichen Dienstleistungssektor am wenigsten förderlich für den Wettbewerb“ seien.

#### Mehr Deregulierung gefordert

Die Empfehlungen der Kommission zur Deregulierung sind allgemein gefasst, d.h. weder Steuerberater noch andere Berufe sind konkret angesprochen. Die Kommission erklärt: „Die politischen Maßnahmen hinsichtlich der Beschränkungen des Marktzugangs und der Ausübung des Berufs waren begrenzt“. Es gebe „immer noch Schranken, die Unternehmen und Einzelne am Marktzugang und an der Berufsausübung“ hinderten. Hierzu gehörten Beschränkungen bei Rechtsform, Beteiligungsverhältnissen (Kapitalbindung) und Anforderungen an die berufliche Qualifikation. Rechtsform und Kapitalbindung wirkten sich negativ auf die Niederlassungsfreiheit aus, da sie die Wahl des Geschäftsmodells einschränkten und Investitionsmöglichkeiten limitierten. Zu den Gebühren erklärt sie: „Feste Gebühren für einige wenige, jedoch bedeutende Berufe, stellen schwerwiegende Beschränkungen



für die Dienstleistungserbringer dar, weil ihnen die Möglichkeit genommen wird, über den Preis zu konkurrieren“. Diese Beschränkungen könnten „der Wettbewerbsfähigkeit schaden und zur geringen Produktivität beitragen“, so die Kommission.

### **Mitgliedstaaten sollen miteinander konkurrieren**

In erster Linie will die Kommission politischen Druck ausüben. Seit einiger Zeit verfolgt sie die Strategie, eine Konkurrenzsituation unter den Mitgliedstaaten aufzubauen, indem sie den Blick jeweils auf die anderen Mitgliedstaaten lenkt (s.o. zu 1.). Sie hofft, dass die Mitgliedstaaten so in eine Art Wettlauf um die weitestgehende Deregulierung eintreten.

Die Empfehlungen sind von der Kommission im ECOFIN-Ministerrat am 12. März 2015 vorgestellt worden und werden im nächsten Ministerrat am 12. Mai 2015 diskutiert. Die BStBK wird das weitere Vorgehen der Kommission unter Kommissarin Bieńkowska genau beobachten und die Interessen des Berufsstands ggf. unmittelbar einbringen.

- [Arbeitsdokumente der Kommission](#)  
(siehe insbesondere S. 67 bis 69 sowie Box 2.2.1 auf S. 27)



## Steuerrecht

### Tax Transparency Package der Kommission

Die Kommission hat am 18. März 2015 die erste Stufe ihres Maßnahmenkatalogs für mehr Transparenz im Steuerbereich vorgestellt, um gegen „aggressive Steuerplanung“ multinationaler Konzerne vorzugehen. Die Maßnahmen bilden den ersten Teil der von Jean-Claude Juncker angekündigten Initiative als Reaktion auf die mit den Lux-Leaks bekannt gewordenen Steuergestaltungen in einigen EU-Mitgliedstaaten. Im Rahmen dieses ersten Vorschlags werden, wie erwartet, zunächst nur die Steuerbehörden in die Pflicht genommen.

Nach dem Vorschlag der Kommission sollen die zuständigen Steuerbehörden der Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 2016 verpflichtet sein, über ihre Steuervorbescheide mit grenzüberschreitendem Bezug (advance cross-border tax rulings) und Verrechnungspreisgestaltungen (advance pricing arrangements) bestimmte Informationen automatisch an alle anderen Mitgliedstaaten und an die Kommission weiterzugeben. Die relevanten Informationen sollen alle drei Monate in Form eines Kurzberichts übermittelt werden.

Die Verpflichtung soll sich beziehen auf:

- alle Bescheide/Vereinbarungen, die ab dem 1. Januar 2016 neu erteilt, vereinbart oder geändert werden sowie
- alle Bescheide/Vereinbarungen, die zehn Jahre zurück liegen, d.h. seit dem 1. Januar 2006 erteilt oder vereinbart wurden und am 1. Januar 2016 noch Gültigkeit besitzen.

Ausgenommen sind Steuervorbescheide, die ausschließlich natürliche Personen betreffen.



Die Informationspflicht soll die folgenden Angaben umfassen:

- die Identität des Unternehmens, ggf. der Unternehmensgruppe, zu der es gehört
- den Inhalt des Steuervorbescheids/der Verrechnungspreisgestaltung unter Beschreibung der Geschäftsvorgänge
- die für die Ermittlung der Verrechnungspreise herangezogenen Kriterien
- die Nennung anderer Mitgliedstaaten, die von der Gestaltung unmittelbar oder mittelbar betroffen sein können sowie
- die Nennung weiterer Unternehmen in den anderen Mitgliedstaaten, die von der Gestaltung unmittelbar oder mittelbar betroffen sein können (Unternehmensverflechtungen).

#### **Kommission prüft Offenlegungspflicht von Unternehmen**

Darüber hinaus will die Kommission prüfen, ob die multinationalen Unternehmen zu einer weitergehenden Offenlegung von Steuerinformationen verpflichtet werden können. In diesem Zusammenhang wirft besonders die Durchsetzbarkeit solcher Transparenzanforderungen noch ungelöste Fragen auf. Parallel dazu plant sie, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten den bestehenden Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung („Code of Conduct“) zu überarbeiten. Der Verhaltenskodex enthält Kriterien, nach welchen sich bemisst, ob eine Steuergestaltung als schädlich einzustufen ist oder nicht. Diese Kriterien sollen präzisiert und an neuere Gestaltungsmodelle angepasst werden, um einen fairen und transparenten Steuerwettbewerb in der EU zu gewährleisten.

Weiter hat sich die Kommission vorgenommen, das Ausmaß und die Auswirkungen von Steuerhinterziehung und Steuerumgehung näher zu quantifizieren.

Rechtstechnisch ist geplant, den ersten Vorschlag im Wege einer Erweiterung der bestehenden Amtshilferichtlinie 2011/16/EU umzusetzen. Die noch bestehende Zinsbesteuerungsrichtlinie soll dann aufgehoben werden, da deren Regelungen inzwischen in der Amtshilferichtlinie aufgegangen sind. Dadurch soll Rechtsunsicherheit und zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch mögliche Doppelvorschriften und sich überschneidende EU-Regelungen vermieden werden.



Die Kommission strebt bis Ende 2015 eine Einigung auf ihren Vorschlag an. Im Rat ist allerdings Einstimmigkeit unter allen 28 Mitgliedstaaten erforderlich, da es sich um eine Steuergesetzgebung handelt. Doch haben sowohl der aktuelle lettische Ratsvorsitz als auch die am 1. Juli 2015 übernehmende luxemburgische Regierung angekündigt, den Vorschlag der Kommission mit großem Engagement voranzutreiben.

- [Richtlinienvorschlag der Kommission](#)
- [Mitteilung der Kommission an das Parlament und den Rat](#)
- [Pressemitteilung der Kommission vom 18.3.2015](#)
- [Neue Internetseite der GD TAXUD zum Tax Transparency Package](#)

## EP gründet neuen Sonderausschuss TAXE

Das Europäische Parlament hat am 12. Februar 2015 den Beschluss zur Gründung eines Sonderausschusses TAXE zu „Steuervorentscheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung“ gefasst. Der Sonderausschuss umfasst 45 Mitglieder aus den Reihen der Abgeordneten und wurde für einen Zeitraum von sechs Monaten ins Leben gerufen. Im Unterschied zu einem Untersuchungsausschuss ist der Sonderausschuss nur mit begrenzten Befugnissen ausgestattet, z.B. darf er keine Zeugen befragen. Gegen einen Untersuchungsausschuss gab es Bedenken des juristischen Dienstes des Parlaments; das Untersuchungsmandat sei zu vage.

Die Arbeit des Sonderausschusses soll im Wesentlichen darin bestehen, Steuervorbescheide („tax rulings“) zwischen Mitgliedstaaten und Unternehmen in der EU seit Anfang 1991 näher unter die Lupe zu nehmen. Der Ausschuss will prüfen, wie die Mitgliedstaaten solche Vorabauskünfte vor dem Hintergrund des staatlichen Beihilfeverbotes gemäß Art. 107 AEUV handhaben. Grundsätzlich ist es Aufgabe der Kommission, bestehende Beihilferegelungen in den Mitgliedstaaten auf ihre Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt hin zu prüfen. Der Sonderausschuss will die Prüfungspraxis der Kommission nun selbst analysieren und beurteilen. Ebenfalls auf dem Prüfstand steht, inwieweit die Mitgliedstaaten bereits zusammenarbeiten und von sich aus Informationen über Steuervorbescheide weitergeben und Dokumente zur



Verfügung stellen. Schließlich soll der Ausschuss auch die Auswirkungen der Steuersparmodelle und Steuervorentscheide auf die öffentlichen Haushalte bewerten.

Hintergrund des Engagements des Europäischen Parlamentes ist die Diskussion um die verbindlichen Steuervorbescheide für multinationale Unternehmen in einigen Mitgliedstaaten. Die Kommission hat jüngst in einigen Fällen förmliche Prüfverfahren gegenüber Luxemburg (Amazon und Fiat Finance), Irland (Apple) und den Niederlanden und Belgien (Starbucks) wegen des Verdachts auf unzulässige Beihilfe eingeleitet. Mit der Gründung des Sonderausschusses reagiert nun auch das Europäische Parlament auf die öffentlichen Forderungen nach mehr Transparenz und Fairness bei Steuervorentscheiden und internationalen Steuerplanungsmodellen.

Ziel des Ausschusses ist es, innerhalb des Mandats von nur sechs Monaten auf Basis der Untersuchungsergebnisse konkrete Vorschläge zur Bekämpfung von Steuerumgehung, zur Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Steuerverwaltungen auszuarbeiten sowie grundsätzlich die Transparenz in Steuerangelegenheiten zu verbessern.

Die erste inhaltliche Sitzung des Sonderausschusses fand am 9. März 2015 in Straßburg statt. Die nächste Sitzung ist für den 30. März 2015 terminiert.

- [Beschluss des EP über die Einsetzung des Sonderausschusses TAXE](#)

## **Neues Steuerabkommen mit der Schweiz zur Steuertransparenz**

Am 19. März 2015 haben die Unterhändler der EU und der Schweiz die Verhandlungen über ein Abkommen mit der Schweiz zur Steuertransparenz abgeschlossen.

Unter diesem Abkommen werden die EU-Mitgliedstaaten und die Schweiz ab 2018 automatisch Kontendaten austauschen. Damit können EU-Bürger nicht mehr länger undeclared Einkommen auf Schweizer Konten vor dem Finanzamt verstecken.



Pierre Moscovici, Kommissar für Wirtschaft und Finanzen, Steuern und Zoll, sagte: "Heute sind wir einen entscheidenden Schritt in Richtung vollkommener Steuertransparenz zwischen der Schweiz und der EU vorangekommen. Ich bin sicher, dass unsere anderen Nachbarn bald folgen werden. Diese Transparenz ist wichtig, damit jeder Staat die Steuern eintreiben kann, die ihm zustehen."

Die Mitgliedstaaten werden jährlich Namen, Adressen, Steuernummern und Geburtsdaten ihrer Bürger mit Konten in der Schweiz erhalten, zusammen mit einer Reihe von weiteren Kontendaten. Dies steht im Einklang mit den OECD/G20-Standards für den automatischen Informationsaustausch.

Das Abkommen muss formal noch vom Rat der EU und der Schweizer Regierung angenommen werden. Damit wird noch vor dem Sommer gerechnet.

- [Pressemitteilung der Kommission \(EN\)](#)

## **Europäisches Semester 2015: Arbeitspapiere der Kommission zum deutschen Steuersystem**

Im Rahmen des „Europäischen Semesters 2015“ hat die Kommission Ende Februar 2015 erste Arbeitsunterlagen zum Länderbericht Deutschland 2015 veröffentlicht.

Das Europäische Semester ist ein Verfahren zur Überwachung, Koordinierung und Abstimmung der Haushalts-, Wirtschafts- und Reformpolitik in den EU-Mitgliedstaaten. Es wurde 2011 im Zusammenhang mit der sich verschärfenden Staatsschulden- und Finanzkrise eingeführt und hat zum Ziel, Haushaltsdisziplin zu gewährleisten und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Das Verfahren folgt stets einem festen Ablauf, der im November oder Dezember mit dem jährlichen Wachstumsbericht der Kommission beginnt. In diesem Bericht werden die politischen Prioritäten der EU für das kommende Jahr aus der Sicht der Kommission dargelegt. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, diesen Prioritäten bei der Festlegung ihrer Wirtschaftspolitik Rechnung zu tragen.





Ende Februar 2015 hat die Kommission erste Arbeitsunterlagen zum Länderbericht Deutschland 2015 veröffentlicht, die sich mit den folgenden Aspekten des deutschen Steuersystems befassen:

### **Verlagerung der Besteuerung von Arbeit hin zu wachstumsfreundlicheren Einnahmequellen**

Die Kommission empfiehlt zunächst einheitlich für die gesamte EU, den Faktor Arbeit steuerlich zu entlasten und stattdessen Immobilien-, Verbrauch- und Umweltsteuern einzuführen bzw. diese zu erhöhen.

An Deutschland kritisiert die Kommission, dass die Steuereinnahmen in Deutschland stärker als im EU-Vergleich auf der Besteuerung von Arbeitseinkommen beruhen. Hingegen liege der Anteil der Verbrauchsteuern am Gesamtaufkommen unter dem EU-Durchschnitt. Auch die Einnahmen aus periodischen Immobiliensteuern seien zu niedrig. Dies sei auch auf die reformbedürftige Immobilienbewertung in Deutschland zurückzuführen. Auch der Anteil der Umweltsteuern an den Gesamtsteuern müsse erhöht werden, so die Kommission, z.B. durch den Abbau umweltschädlicher Steuervergünstigungen.

### **Reduzierung der hohen Belastung des Faktors Arbeit**

Ergänzend bemängelt die Kommission die hohe Steuer- und Abgabenbelastung von Arbeitseinkommen, insbesondere der Geringverdiener. Hier liege Deutschland bei den Spitzenreitern. Die Anstrengungen zur Senkung der Abgabenquote seien zu gering. Zwar wurde der Beitragssatz zur Rentenversicherung leicht gesenkt, der Gesamtbeitragssatz habe sich für 2015 jedoch kaum verändert, da gleichzeitig der Beitragssatz zur Pflegeversicherung erhöht wurde. Außerdem habe die Neuregelung bei den Beiträgen zur Krankenkasse nicht zum gewünschten Erfolg, nämlich einer Belebung des Wettbewerbs und niedrigeren Beiträgen geführt. Die Senkung der Arbeitnehmerbeiträge zur Krankenversicherung würde nämlich durch einkommensabhängige Zusatzbeiträge, die die Krankenkasse erheben dürfe, ausgeglichen. Im Ergebnis bleibe es vielfach bei einer vergleichbar hohen Belastung des Arbeitnehmers.



Angesichts steigender Kosten im Gesundheitswesen und der Rentenreform 2014 ist die Kommission der Auffassung, dass der Druck auf die Steuer- und Abgabenquote in Deutschland weiter zunehmen wird.

#### **Fehlende Arbeitsanreize für Zweitverdiener**

Laut dem vorliegenden Bericht ist der Anteil der vollzeitbeschäftigten Frauen in Deutschland niedrig und die Zahl der von Frauen im Durchschnitt geleisteten Arbeitsstunden trotz einer hohen Beschäftigungsquote bei Frauen eine der niedrigsten in der EU. Die Kommission führt dies auf steuerliche Fehlanreize zurück, die aus der Zusammenveranlagung von Eheleuten („Ehegattensplitting“) und der kostenfreien Mitversicherung nicht erwerbsfähiger Ehepartner entstünden. Ähnliche Fehlanreize würden bei den Minijobs gesetzt. Die Befreiung der Minijobs von der Einkommensteuer und den Sozialbeiträgen halte Menschen davon ab, eine Stelle mit einem Verdienst oberhalb der Minijobschwelle anzunehmen. Die Kommission empfiehlt, diese - aus ihrer Sicht - Fehlanreize abzubauen.

#### **Überprüfung der Gewerbesteuer**

Die Kommission hält es weiterhin für notwendig, die Erhebung der Gewerbesteuer grundsätzlich zu überprüfen. Die Gewerbesteuer bewirke eine vergleichsweise hohe Ertragsteuerbelastung deutscher Unternehmen und führe durch Hinzurechnung ertragsunabhängiger Komponenten zur Bemessungsgrundlage zu Effizienzverlusten.

#### **Verbesserung der Steuerverwaltung**

Keine Fortschritte sieht die Kommission in der Verbesserung der deutschen Steuerverwaltung. Nach wie vor seien der Verwaltungsaufwand für Unternehmen und die Erhebungskosten der Steuerverwaltung im europäischen Vergleich sehr hoch. Elektronische Ertragsteuererklärungen seien weniger stark verbreitet als in anderen EU-Ländern.

Der Kommission zufolge bergen die derzeitige Aufteilung der Steuereinnahmen und der Länderfinanzausgleich die Gefahr, Fehlanreize für die Steuererhebung zu setzen, da Steuermehreinnahmen aus Steuerprüfungen überwiegend an andere Bundesländer umverteilt würden. Sie begrüßt die Absicht der Bundesregierung, die Zusammenarbeit der Bundesländer durch eine Stärkung des Bundeszentralamtes für Steuern zu verbessern.



Im Mai und Juni werden die nationalen Haushalts- und Reformpläne der Mitgliedstaaten durch die Kommission geprüft und gemeinsam mit dem Rat der Europäischen Union gegebenenfalls konkrete länderspezifische Empfehlungen ausgesprochen. Es bleibt abzuwarten, ob die Bundesregierung Anregungen aus den vorliegenden Arbeitspapieren in ihre Pläne aufnimmt.

- [Arbeitsunterlagen der EU Kommission zum Länderbericht Deutschland 2015](#)

## **Kommission verklagt Deutschland wegen MwSt.-Befreiung für geteilte Dienstleistungen**

Die Europäische Kommission hat beschlossen, Deutschland wegen den geltenden Vorschriften zur Mehrwertsteuerbefreiung von Kosten für geteilte Dienstleistungen beim Gerichtshof der Europäischen Union zu verklagen. Sie ist der Auffassung, dass die deutschen Vorschriften gegen das EU-Recht verstoßen. Konkret geht es um die Dienstleistungen sogenannter Kostenteilungszusammenschlüsse. Das sind Zusammenschlüsse von Steuerpflichtigen zu dem Zweck, gemeinsam Dienstleistungen von Dritten zu erwerben.

Nach der geltenden europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) sind Dienstleistungen, die durch solche Gemeinschaften zum Zwecke der Kostenteilung an ihre Mitglieder erbracht werden, von der Mehrwertsteuer zu befreien (Art. 132 Abs. 1 Buchst. f. MwStSystRL), sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Tätigkeit der Mitglieder ist von der Mehrwertsteuer befreit;
- Die geteilten Dienstleistungen sind unmittelbar für die Ausübung der Tätigkeit der Mitglieder erforderlich;
- Die Zusammenschlüsse verlangen von ihren Mitgliedern die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils der gemeinsamen Kosten und
- die Mehrwertsteuerbefreiung führt nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung.

Der Anwendungsbereich der in der Richtlinie vorgesehenen Mehrwertsteuerbefreiung ist demzufolge nicht auf bestimmte Wirtschaftszweige beschränkt.



Im geltenden deutschen Steuerrecht ist die Mehrwertsteuerbefreiung nur für Dienstleistungen von Gemeinschaften aus dem Gesundheitssektor vorgesehen (§ 4 Nr. 14d UStG). Zusammenschlüsse von Steuerpflichtigen aus anderen Wirtschaftszweigen müssen die Mehrwertsteuer auf die von ihnen geteilten Dienstleistungen entrichten.

Die Kommission sieht in der Beschränkung der Mehrwertsteuerbefreiung ausschließlich auf Tätigkeiten im Gesundheitssektor einen Widerspruch zum Unionsrecht. Sie hatte bereits im Frühjahr 2011 in einer begründeten Stellungnahme Deutschland dazu aufgefordert, den Geltungsbereich der Mehrwertsteuerbefreiung für Kostenteilungszusammenschlüsse auf alle Wirtschaftsbereiche auszuweiten. Die deutschen Vorschriften waren jedoch seither nicht geändert worden.

Bemerkenswert ist allerdings, dass die von der Kommission ins Feld geführte Vorschrift der Richtlinie zum Abschnitt „dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten“ gehört, so dass mindestens fraglich ist, ob tatsächlich – wie die Kommission meint – eine Erweiterung der fraglichen MwSt.-Befreiung auf sämtliche Wirtschaftszweige notwendig sein oder ob es ausreichen wird, eine Erweiterung auf sämtliche „dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten“ vorzunehmen. Die Auslegung durch den EuGH darf daher mit Spannung erwartet werden.

- [Mitteilung der Kommission vom 26.2.2015](#)
- [Aufforderung der Kommission vom 6.4.2011](#)

## **EuGH: Ermäßigter MwSt.-Satz auf E-Books in Frankreich und Luxemburg verstößt gegen Unionsrecht**

Die Europäische Kommission reichte im September 2013 gegen Frankreich und Luxemburg Vertragsverletzungsklagen (C-479/13 und C-502/13) vor dem EuGH ein. Am 5. März 2015 entschied der EuGH nun in beiden Fällen in gleicher Weise.

Beide Länder wenden auf das Herunterladen von E-Books einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz an. In Frankreich beträgt dieser 5,5%, in Luxemburg nur 3%. Das Herunterladen von E-Books ist eine elektronische Dienstleistung, da hier Bücher in



elektronischer Form von einer Website mittels eines Computers, Smartphones, Tablets oder eines anderen E-Book-Lesegeräts heruntergeladen werden.

Die Kommission sah in der Anwendung der ermäßigten Mehrwertsteuersätze einen Verstoß gegen die geltende europäische Mehrwertsteuersystemrichtlinie, die für elektronische Dienstleistungen den Regelsteuersatz vorgibt.

Der EuGH gab der Klage der Kommission jeweils statt. Der ermäßigte Steuersatz für Bücher sei nach dem Anhang III der Mehrwertsteuersystemrichtlinie nur auf „Lieferungen von Büchern auf jeglichen physischen Trägern“ anwendbar. Zwar sei zur Verwendung eines elektronischen Buches ein physischer Träger, z.B. ein Computer erforderlich, ein solcher Träger gehöre jedoch nicht zur Lieferung des elektronischen Buches selbst. Somit erstreckte sich der Anwendungsbereich des ermäßigten Steuersatzes nicht auf das Herunterladen elektronischer Bücher. Unterstützt werde diese Auffassung zusätzlich durch die Regelung in der Mehrwertsteuersystemrichtlinie, dass der ermäßigte Mehrwertsteuersatz nicht für elektronisch erbrachte Dienstleistungen gelte. In der Rechtssache Luxemburg beanstandet der EuGH darüber hinaus den stark ermäßigten Mehrwertsteuersatz von nur 3%. Die Mehrwertsteuersystemrichtlinie schreibe grundsätzlich einen Mindeststeuersatz von 5% vor. Unter bestimmten Voraussetzungen könne die 5%-Grenze jedoch auch unterschritten werden. Da der EuGH aber grundsätzlich die Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf das Herunterladen elektronischer Bücher ausschließt, war eine Prüfung der Voraussetzungen hinfällig.

### **Deutsche Regelung zum Vergleich**

Nach geltendem deutschem Recht gilt für Printmedien der ermäßigte Mehrwertsteuersatz i.H.v. 7% nun seit dem 1. Januar 2015 auch für Hörbücher, sofern die Lieferung mittels eines körperlichen Speichermediums z.B. einer CD oder Speicherkarte erfolgt. Das Herunterladen von Hörbüchern aus dem Internet ohne körperliches Speichermedium wird hingegen unverändert mit 19% Mehrwertsteuer besteuert, da dies eine elektronische Dienstleistung darstellt. Die Bundesregierung sieht in der unterschiedlichen Besteuerung von digitalen und physischen Büchern jedoch eine Ungleichbehandlung, die zu Wettbewerbsverzerrungen führt. Mit dem Ziel, eine steuerliche Gleichbehandlung von elektronischen- und Printmedien zu



erzielen, hat die Bundesregierung bereits in ihrem Koalitionsvertrag festgelegt, sich für eine entsprechende Rechtsänderung auf europäischer Ebene einzusetzen.

- [Urteil C-502/13 gegen Luxemburg](#)
- [Urteil C-479/13 gegen Frankreich](#)
- [Erklärung der Kulturminister zur MwSt. auf E-Books](#)

### **EuGH: Zeitarbeitsfirma für Pflegekräfte ist keine soziale Einrichtung im Sinne der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie**

Der EuGH hat am 12. März 2015 entschieden, dass ein Hamburger Zeitarbeitsunternehmen, das staatlich geprüfte Pflegekräfte, nämlich Kranken- und Altenpflegepersonal, an stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen im Sinne von § 4 Nr. 16 UStG verleiht, selbst keine „Einrichtung mit sozialem Charakter“ im Sinne der MwStSystRL darstellt.

Das Finanzamt Hamburg hatte die von diesem Unternehmen bewirkten Umsätze dem Regelsteuersatz unterworfen. Der im Wege der Revision angerufene BFH stellte fest, dass das Unternehmen die Voraussetzungen von § 4 Nr. 16 UStG nicht erfülle, weil es keine Einrichtung zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen betreibe, sondern einen Arbeitnehmerverleih.

Der BFH war jedoch der Ansicht, dass das Unternehmen „eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene“ Dienstleistungen im Sinne von Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL erbracht habe und nicht auszuschließen sei, dass sie sich unmittelbar auf diese Bestimmung berufen und damit die dort vorgesehene Steuerbefreiung in Anspruch nehmen könne. Er legte diese Frage dem EuGH zur Vorabentscheidung vor.

Nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. g der MwStSystRL sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, „eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen, einschließlich derjenigen, die durch Altenheime, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder andere von dem betreffenden



Mitgliedstaat als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen bewirkt werden“, von der MwSt. zu befreien.

Der EuGH hielt es, mit kurzer Begründung, in diesem Fall für eindeutig, dass die Gestellung von Arbeitnehmern als solche keine im sozialen Bereich erbrachte Gemeinwohldienstleistung darstellt. Es spiele weder eine Rolle, dass die betreffenden Arbeitnehmer Pflegekräfte seien, noch, dass diese anerkannten Pflegeeinrichtungen zur Verfügung gestellt würden. Die einzig relevanten Dienstleistungen, auf die es hier ankomme, seien nicht die Dienstleistungen, die die bei dem Unternehmen angestellten Arbeitnehmer in den Pflegeeinrichtungen erbringen, sondern die von dem Zeitarbeitsunternehmen erbrachten Dienstleistungen, nämlich die Gestellung dieser Arbeitnehmer.

- [Urteil des Gerichtshofs C-594/13](#)



## Termine

### FEE Tax Day: 29. April 2015

Am 29. April 2015 veranstaltet die FEE (Fédération des Experts-comptables Européens) ihren diesjährigen Tax Day mit dem Titel „Tax Policy – A Matter for Society as a whole“ in Brüssel. Die Veranstaltung gibt Gelegenheit, mit Steuerexperten und Entscheidungsträgern aus ganz Europa zu sprechen. Zwei Schwerpunktthemen sind geplant: Die „Auswirkungen der laufenden Gesetzgebungsinitiativen in der Praxis“ einerseits sowie das „Spannungsverhältnis zwischen Zusammenarbeit und Wettbewerb“ unter den Mitgliedstaaten andererseits.

- [Weitere Informationen](#)





Impressum

**Herausgeber:**

Bundessteuerberaterkammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Behrenstr. 42  
10117 Berlin-Mitte

**Redaktion:**

RA Michael Schick  
Leiter Büro Brüssel

35, Rue des Deux Eglises  
B - 1000 Brüssel  
E-Mail: [bruessel@bstbk.be](mailto:bruessel@bstbk.be)